

Auszug aus der Beschlussvorlage

BESCHLUSSVORLAGE

für den Aufsichtsrat

Tagesordnungspunkt

Gründung der Trianel Energieprojekte GmbH & Co. KG und der Trianel Energieprojekte Verwaltungs GmbH als Komplementär-GmbH durch die Trianel GmbH  
Hier: Mittelbare Beteiligung der GSW über die Trianel GmbH

Beschlussvorschlag:

Der Aufsichtsrat erteilt seine Zustimmung und empfiehlt der Gesellschafterversammlung zu beschließen,

1. dass die Trianel GmbH („Trianel“) die Trianel Energieprojekte GmbH & Co. KG (oder eine ähnliche Firmierung – „TEP“) mit einem im Wesentlichen dem als Anlage 1 beigefügten Entwurf entsprechenden Gesellschaftsvertrag gründet und sich unmittelbar an der TEP in der Rechtsform der Einheits-KG als einziger Kommanditist mit einem Beteiligungsanteil von 100 % und einer Kommanditeinlage in Höhe von bis zu 15.000.000,- Euro beteiligt. Für die GSW Gemeinschaftsstadtwerke GmbH Kamen, Bönen, Bergkamen (GSW) entspricht dies einer mittelbaren prozentualen Beteiligung über die Trianel an der TEP in Höhe von 0,83 %, entsprechend einer rechnerischen Beteiligung in Höhe von bis zu 124.500,- Euro. Anstatt einer Eigenkapitaleinlage ist bis zu der vorstehenden Höhe auch die Ausreichung von Gesellschafterdarlehen möglich. Trianel wird zusätzlich gestattet, Bürgschaften für Leistungen der TEP in Höhe von bis zu 5.000.000,- Euro zu übernehmen;
2. dass Trianel die derzeit nicht operativ tätige Trianel Service GmbH in die Trianel Energieprojekte Verwaltungs GmbH (oder einer ähnlichen Firmierung – „TEP V“) umfirmiert, das Stammkapital auf 25.000,- Euro herabsetzt, der derzeitige Gesellschaftsvertrag eine im Wesentlichen dem als Anlage 2 beigefügten Entwurf entsprechende Neufassung erhält und die so umfirmierte Trianel Service GmbH als TEP V die Rolle der Komplementärgesellschaft in der TEP übernimmt. Die Geschäftsanteile an TEP V werden mit Gründung der TEP auf TEP übertragen, so dass Trianel dann mittelbar über TEP an der TEP V beteiligt ist. Für die GSW entspricht dies einer mittelbaren prozentualen Beteiligung über Trianel und TEP an der TEP V in Höhe von 0,83 %, entsprechend einer rechnerischen Beteiligung am Stammkapital in Höhe von bis zu 208,- Euro;
3. dass TEP künftig weitere Beteiligungsgesellschaften zur Realisierung von Projekten gründet oder erwirbt, sofern das Projekt die Grundvoraussetzungen gemäß An-

lage 9.5 der Anlage 1 und die Investitionskriterien des durch den Aufsichtsrat der Trianel festgestellten Investitionsrahmens erfüllt oder im Einzelfall durch den Aufsichtsrat der Trianel freigegeben wurde. An weiteren Beteiligungsgesellschaften werden die GSW mittelbar maximal im selben Umfang wie an TEP und TEP V beteiligt sein;

4. dass TEP künftig Projekte oder Beteiligungsgesellschaften veräußert, sofern die Veräußerungskriterien des durch den Aufsichtsrat der Trianel festgestellten Investitionsrahmens erfüllt sind oder die Veräußerung im Einzelfall durch den Aufsichtsrat der Trianel freigegeben wurde;
5. dass die Vertreter der GSW in den Organen der Trianel ermächtigt werden, ihre Zustimmung zum Abschluss sämtlicher Verträge zu erteilen, die im Rahmen der Gründung dieser Gesellschaften bzw. der Beteiligung an den Gesellschaften erforderlich sind und werden und die Geschäftsführung der Trianel zu ermächtigen, Handlungen vorzunehmen, die diesbezüglich notwendig und zweckdienlich sind, insbesondere in der Gesellschafterversammlung der TEP die entsprechenden Beschlüsse zu fassen.

#### Begründung:

Die GSW ist zurzeit mit 0,83% an der Trianel beteiligt. Hieraus resultiert die mittelbare Beteiligung der GSW über die Trianel für die Gründung der TEP und TEP V.

Trianel entwickelt seit einigen Jahren erfolgreich Projekte zur Erzeugung Erneuerbarer Energie – mit aktuellem Fokus auf Windenergie und Photovoltaik. Typischerweise erwirbt Trianel derartige Projekte – nach einer ersten Vorentwicklung durch Dritte – in einer frühen Projektphase und entwickelt sie in Zusammenarbeit mit Partnern und Dienstleistern bis zur Inbetriebnahme der Energieerzeugungsanlagen weiter. Zur Projektentwicklung gehören Leistungen wie Optimierung des Parklayouts, Planung des Netzanschlusses, Einholen der BImSchG-Genehmigung, Sicherstellung der Finanzierung, Erwirken der technischen und juristischen Baureife, Teilnahme an Ausschreibungen gemäß EEG und Begleitung der Errichtung der Anlagen.

In der Vergangenheit hat sich Trianel den Zugriff auf die Projekte rein vertragsrechtlich ohne Übernahme von Gesellschaften oder Gesellschaftsanteilen gesichert. Diese Transaktionsstrukturen werden im Projektentwicklungsmarkt von Geschäftspartnern jedoch immer seltener akzeptiert. Geschäftspartner erwarten stattdessen, dass die in Entwicklung befindlichen Projekte jeweils in gesonderten Projektgesellschaften (SPVs) realisiert werden und über Anteilsverkäufe (sog. Share-Deals) zu erwerben oder zu veräußern sind.

Vor diesem Hintergrund ist es das Ziel der in Umsetzung dieses Beschlusses zu gründenden Gesellschaft TEP, Trianel in die Lage zu versetzen, Projekte marktüblich in einem gewissen Entwicklungsstadium innerhalb kurzer Entscheidungszeiträume durch den Kauf von Gesellschaften (Share-Deal) zu erwerben, weiter zu entwickeln und zur Baureife bzw. Inbetriebnahme zu führen. Anschließend ist die Veräußerung dieser Projekte an die Trianel Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG, an die Gesellschafter der Trianel oder an andere kommunale Unternehmen geplant. Projekte, welche für diese Hauptzielgruppe aus strukturellen oder wirtschaftlichen Gründen nicht interessant sind, sollen an Dritte veräußert wer-

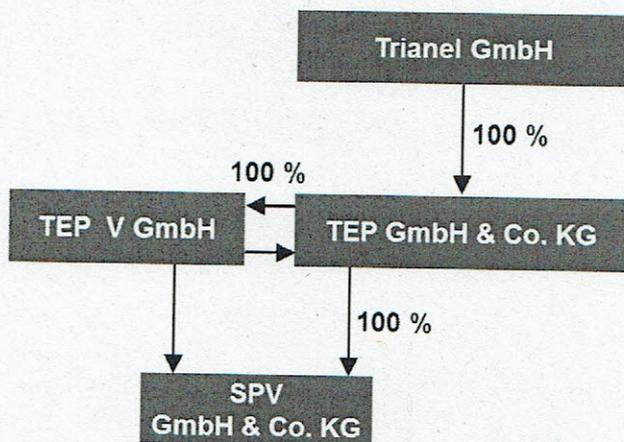
den. Hierdurch wird die Möglichkeit geschaffen, über eine breite Projekt-Pipeline die interessantesten Projekte für die kommunalen Energieversorgungsunternehmen zu identifizieren und zugleich über die Verwertung der weiteren Projekte an Dritte und die damit verbundenen Synergien die Kostendeckung der Entwicklungstätigkeit zu steigern.

Mit der Gründung der TEP ist keine Zuführung neuen Kapitals in die Trianel verbunden. Die GSW müssen der TEP bzw. Trianel daher kein frisches Kapital zur Verfügung stellen. Trianel wird aus den bei Trianel vorhandenen Mitteln einen Betrag von bis zu 15 Mio. Euro an TEP als Einlage oder Gesellschafterdarlehen zahlen. Über die vorgesehene Kapitalausstattung hinaus können durch Trianel Bürgschaften in Höhe von bis zu 5 Mio. Euro übernommen werden. Im Vergleich zur bisherigen Realisierung der Projekte innerhalb der Trianel wird Trianel von Risiken aus der Projektentwicklung entlastet, weil TEP für Trianel als Haftungsbarriere wirkt. So ist das im Risiko stehende Kapital auf das eingebrachte Eigenkapital, Gesellschafterdarlehen und etwaige Bürgschaften begrenzt. Ein darüber hinausgehender Rückgriff auf Trianel droht nicht.

Die Wirtschaftlichkeitsberechnung zeigt für die Beteiligung an TEP unter konservativen Annahmen eine Eigenkapitalrendite von 13,1 % vor Steuern. Verschiedene Sensitivitäten belegen deren Robustheit. Aus Sicht der Trianel verfügt die TEP damit über ein attraktives Chancen-Risiken-Profil.

Diese Renditen wird TEP primär über die Veräußerung der von ihr entwickelten Projekte erzielen, wobei vorrangig ein Verkauf an kommunale Unternehmen, insbesondere die Trianel Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG und die Gesellschafter der Trianel beabsichtigt ist. Ziel ist es, den Zugriff kommunaler Unternehmen auf eine Energieerzeugung aus erneuerbaren Energien zu erleichtern. Da der Gesellschaftszweck der TEP daher von vornherein auch die Veräußerung von einzelnen Projekten und Beteiligungsgesellschaften beinhaltet, wird diese Veräußerung mit dieser Beschlussvorlage ebenfalls bereits im Vorhinein gestattet und bedarf keiner erneuten Beschlussfassung auf Ebene der Gesellschafter der Trianel im Einzelfall.

Die neu zu gründende Projektentwicklungsgesellschaft soll als Einheits-GmbH & Co. KG, die 100 % der Anteile an der Komplementärin hält, gestaltet werden (siehe Abbildung 1). Trianel fungiert dabei als Kommanditist, der ähnlich einem Gesellschafter der GmbH haftungsbeschränkt ist.



**Abbildung 1: Gesellschaftsstruktur der Trianel Projektentwicklungsgesellschaft**

Anstatt einer Neugründung wird die vorhandene Trianel Service GmbH, die als 100%-Tochtergesellschaft der Trianel derzeit keinen operativen Zweck erfüllt (Mantelgesellschaft), als Komplementär-GmbH genutzt. Dies erfordert eine Umfirmierung, eine Herabsetzung des Stammkapitals und eine Änderung des Gesellschaftsvertrags vor Einbringung in die TEP.

Die Gründung und der Erwerb von Projektgesellschaften (SPVs), die mit der Beteiligung an TEP verbunden und von dieser Beschlussvorlage mitumfasst sind (Vorratsbeschluss), unterliegt klaren Kriterien, deren Grundsätze durch das Kommunalrecht vorgegeben und die im Gesellschaftsvertrag (dort Anlage 9.5) festgelegt sind. So ist beispielsweise durch die vorgeschriebene Rechtsform eine Haftungsbeschränkung und durch einen Mindestbeteiligungsanteil von 25,1 % die kommunale Einflussnahme sichergestellt. Außerdem ist festgelegt, dass ein Wirtschaftsplan aufgestellt, der Jahresabschluss und Lagebericht veröffentlicht und nur Projekte in Deutschland entwickelt werden. Darüber hinausgehende wirtschaftliche Investitionskriterien (beispielsweise eine Mindestrendite) werden jährlich durch den Aufsichtsrat der Trianel in Form eines Investitionsrahmens festgelegt. Die Kriterien und die Vertragsentwürfe sind vor dem Hintergrund der kommunalrechtlichen Anforderungen mit der Bezirksregierung Köln abgestimmt.

Nach dem Gesellschaftszweck kann TEP auch verbundene Dienstleistungen im Sinne des § 107a Abs. 2 GO NRW anbieten. Die Erbringung von handwerklichen Dienstleistungen durch die TEP ist nicht beabsichtigt. In den bislang durchgeführten Projekten hat Trianel im Rahmen der Projektentwicklung jeweils mit Dienstleistungs- und Handwerksunternehmen vor Ort kooperiert. Diese Kooperation in der Umsetzung der Projekte ist auch für die Zukunft beabsichtigt. Eine Beeinträchtigung der Belange der örtlichen Wirtschaft und des Handwerks durch die Gründung der TEP und deren Tätigkeit ist daher nicht zu befürchten.

Ziel ist es, TEP spätestens zum 1. Oktober 2018 zu gründen, um an den Oktober-Ausschreibungen für Solaranlagen und ggf. für Onshore-Windenergie teilnehmen zu können.

Die Gründung der TEP und TEPV durch die Trianel bedarf der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der GSW. Das weitere Verfahren ist mit den jeweiligen Verwaltungen abgestimmt worden.

Vor der Entscheidung der Gesellschafterversammlung wird die Geschäftsführung den Verwaltungen der Gesellschafterkommunen die Beschlussempfehlung des Aufsichtsrates zuleiten, um eine Beschlussfassung der Räte als Vorgabe für die jeweiligen Vertreter in der Gesellschafterversammlung der GSW herbeizuführen.

Nach Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung wird der für die Angelegenheit der Trianel für zuständig erklärten Bezirksregierung Köln der Gründungsvorgang auf dem Dienstweg angezeigt.

Anlagen:

- Anlage 1 Entwurf des Gesellschaftsvertrages der TEP
- Anlage 2 Entwurf des Gesellschaftsvertrages der TEP V